

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 75/97

BESCHLUSS

vom
22. Januar 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 22. Januar 1998

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des Hanseatischen Oberlandesge-
richts Hamburg, 5. Zivilsenat, vom
22. Januar 1997 wird nicht angenommen.

Der Beklagte hat die Kosten des Revisi-
onsverfahrens zu tragen.

Der Gegenstandswert für das Revisions-
verfahren wird auf 117.690 DM festge-
setzt.

G r ü n d e

Die Rechtssache wirft keine ungeklärten Rechtsfragen von
grundsätzlicher Bedeutung auf, und die Revision verspricht im
Ergebnis keinen Erfolg (§ 554 b Abs. 1 ZPO).

Das Berufungsgericht hat eine Aufrechnung mit einem Berei-
cherungsanspruch des Beklagten aus dem vorausgegangenen Mandat
gegenüber der hier geltend gemachten Gebührenforderung nicht

- 3 -

übergangen. Denn eine Aufrechnung wurde in den Tatsacheninstanzen nicht erklärt.

Die Annahme des Berufungsgerichts, der Gegenstandswert für das zweite Mandat sei mit den Kaufpreisen für beide Unternehmen gleichzusetzen, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Beauftragung des Klägers hatte zum Ziel, die Gefahren abzuwenden, die aus den Ergebnissen der Betriebsprüfung drohten. Das Berufungsgericht ist rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, letztlich habe die Existenz beider Gesellschaften auf dem Spiel gestanden.

Die Zahlung von 350.000 US-Dollar vom Mai 1990 brauchte das Berufungsgericht nicht abzusetzen. Um eine Rückzahlung auf den Kaufpreis für die erworbenen Unternehmen kann es sich dabei nicht gehandelt haben, weil dieser damals noch nicht entrichtet war.

Paulusch

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)